
4. Abschnitt
Das Bezirksamt
§ 34
Zusammensetzung des Bezirksamts

Absatz 1: *Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und vier Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Die Amtszeit des neugewählten Bezirksamts beginnt, sobald der Bezirksbürgermeister und mindestens zwei weitere Bezirksamtsmitglieder gewählt und ernannt sind; die fehlenden Mitglieder sind unverzüglich nachzuwählen.*

(1) Die Zahl der Mitglieder des BA und das Verfahren der Wahl (ausführlich § 35) war mehrfach Gegenstand von einschneidenden Änderungen des Rechts der Bezirksverwaltung¹. Satz 1 ist - mit Ausnahme der konkreten Zahl - eine Wiederholung von Art. 74 Abs. 1 Satz 1 VvB.

(2) Satz 2 definiert die Voraussetzung der Konstituierung. Im Hinblick auf das Wahlverfahren (ausführlich § 35) unterlag auch diese Vorschrift mehrfachen Gesetzesänderungen, die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung trugen. Der Beginn der Amtszeit setzt darüber hinaus die unverzüglich nach der Wahl durch die BVV (ausführlich §§ 16, 35) vorzunehmende Ernennung (zum Beamten auf Zeit) voraus².

(3) Die rechtliche Verpflichtung (der BVV), ein vollständiges BA zu wählen, kollidiert mit dem Umstand, dass es sich um eine Persönlichkeitswahl handelt, die (temporär) scheitern kann. In einem derartigen Fall soll das BA - unbeschadet der der Nichtwahl zugrunde liegenden politischen Kräfteverhältnisse o. ä. - seine Tätigkeit, sofern hinsichtlich der Zahl der gewählten Mitglieder eine gewisse Arbeitsfähigkeit (einschließlich einer Vertretung im Amt), insbesondere die Beschlussfähigkeit des Organs, vorliegt, aufnehmen dürfen. Dem zeitnahen Vollzug des Wahlergebnisses zur BVV, also dem Wählerwillen (ausführlich § 5), wird insoweit besonderes Gewicht bei der Bestimmung der Verwaltungsspitze beigemessen. Dies kommt u. a. dadurch zum Ausdruck, dass die BVV eine Nachwahl ohne schuldhaftes Zögern durchführen muss. Der Nachweis eines vorwerfbaren Verhaltens einer mangelnden Unverzüglichkeit ist jedoch schwer zu führen; die „Verschleppung“ der (Nach-)Wahl eines BA-Mitgliedes könnte nur dann erfolgreich geltend gemacht werden, sofern solche Begründungen (öffentlich) zum Ausdruck gebracht werden würden. „Der Gesetzgeber vertraut (insoweit) dem faktischen Zwang zur Einigung.“³

Absatz 2: *Die Mitglieder des Bezirksamts sind hauptamtlich tätig. Ihre Rechtsstellung wird durch Gesetz geregelt.*

(4) Eine besondere gesetzliche Vorschrift⁴ regelt neben der Rechtsstellung als Beamte auf Zeit außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn, dass die beamtenrechtlichen Vorschriften nur eingeschränkt zur Anwendung kommen. Auf Grund der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse stehen die Mitglieder des BA in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das sich unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums regelt (Art. 33 GG). Insoweit ist Satz 1 nicht zwingend erforderlich, um den statusrechtlichen Charakter zu bezeichnen.

(5) Mitglied des Organs darf nur werden, wer die erforderliche Sachkunde, die sich nicht auf die Führung eines bestimmten Geschäftsbereichs, sondern auf die Tätigkeit im Kollegium schlechthin bezieht, und allgemeine Berufserfahrung aufweist. Diese wiederum ist in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung oder zumindest eine vergleichbare berufliche Erfahrung⁵. Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Vollendung des 27. Lebensjahrs im Zeitpunkt der Wahl⁶. Eine Altersobergrenze⁷ besteht dagegen nicht.

***Absatz 3:** An den Sitzungen des Bezirksamts nehmen der Leiter des Rechtsamts oder sein Stellvertreter und der Leiter des Steuerungsdienstes oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil. Der Vertreter des Rechtsamts muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.*

(6) Satz 1 normiert durch die abschließende Aufzählung von persönlich identifizierten zusätzlichen Verwaltungsinstanzen, dass an den Sitzungen des BA - abgesehen von einer Protokollführung - grundsätzlich nur der BzBm, die weiteren politischen Abteilungsleitungen und diese teilnehmen dürfen. Eine regelmäßige Sitzung ohne die Teilnahme der genannten Personen wäre auch dann zu beanstanden, wenn ein Mitglied des BA die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt. Ist der Leiter des Rechtsamtes/Steuerungsdienstes im Amt, ist die regelmäßige Teilnahme des Stellvertreters unzulässig. Im Einzelfall können jedoch weitere Personen (zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt) hinzugezogen werden. Stimmrecht haben ausschließlich die (fünf) Mitglieder des BA.

(7) Für den Steuerungsdienst besteht eine besondere Legaldefinition⁸, er ist im Rahmen der Verwaltungsreform aus der früheren Funktion des Direktors beim BA erwachsen.

(8) Die Sitzungen sind nichtöffentlich und insoweit vertraulich. Auch die Niederschriften über die Sitzungen verbleiben in dem Kreis der teilnehmenden Personen⁹. Das Verfahren wird über die GO-BA näher bestimmt.

(9) Das Akteneinsichtsrecht¹⁰ der BV (ausführlich § 11) oder eines Ausschusses (ausführlich § 17) gilt in dieser Hinsicht nicht. In der Praxis werden Beschlüsse, die in der Behörde (verwaltungsföfentlich) kommuniziert werden, im Wortlaut auch der BVV zur Verfügung gestellt. Beschlüsse des BA über die Einbringung von Vorlagen (zur Kenntnisnahme bzw. zur Beschlussfassung) in die BVV, die quantitativ den wesentlichen Anteil der Abstimmungsergebnisse im Kollegialorgan ausmachen, werden als Drucksachen ausgefertigt und sind in der Regel jedermann zugänglich.

(10) Satz 2 schreibt vor, dass der Leiter bzw. der stellvertretende Leiter des Rechtsamts, der es im BA vertritt, über die Befähigung zum Richteramt im Sinne der bestehenden Legaldefinition¹¹ verfügen muss; diese erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Auf die Ausnahmenvorschrift für Personen aus den neuen Ländern ist hinzuweisen (ausführlich § 48).

¹ ursprünglich umfasste das BA acht Mitglieder (Bezirksverwaltungsgesetz vom 30. Januar 1958, GVBl. S. 126); durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 16. November 1964 (GVBl. S. 1250) wurde es auf sechs bis acht Mitglieder, durch Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. Juni 1971 (GVBl. S. 1056) auf sieben Mitglieder verkleinert; im Zuge der Verwaltungsreform („schlanker Staat“) wurde eine weitere Reduzierung auf fünf Mitglieder vorgenommen (Artikel III des Gesetzes zur Reform der Berliner Verwaltung - Verwaltungsreformgesetz - vom 19. Juli 1994, GVBl. S. 241); anlässlich der Bezirksfusion erfolgte mit § 3 des Gesetzes über die Verringerung der Zahl der Berliner Bezirke (Gebietsreformgesetz) vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 131) eine Erweiterung auf sechs Mitglieder

² vgl. darüber hinaus § 5 Abs. 1 Nr. 6 AV Ernennung

³ Musil/Kirchner, Rz 310

⁴ BAMG

⁵ Rechtliche Hinweise

⁶ Musil/Kirchner, Rz 315, Zivier, Rz. 91.4.1 jeweils unter Beachtung der Fn. 7; Mudra, Anmerkung zu § 34, differenziert ausführlich den Begriff der erforderlichen Sachkunde für die Bereiche Politik, Verwaltung, Menschenführung sowie Entscheidungsfreudigkeit und Verantwortungsbereitschaft

⁷ nach § 1 Abs. 3 BAMG durfte im Zeitpunkt der erstmaligen Wahl das 57. Lebensjahr nicht vollendet sein. Durch Artikel I Nr. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 464) wurde diese Vorschrift novelliert; vgl. auch Mitteilung zur Kenntnisnahme über „Mehr Teilhabe für Senioren in Beruf und Ehrenamt - Altersbeschränkungen überprüfen!“ (16/3408) vom 24. August 2010 an das Abgeordnetenhaus

⁸ der Steuerungsdienst berät und unterstützt nach § 2 Abs. 4 VGG die Behördenleitung und die LuV sowie die SE und nimmt Controllingaufgaben wahr; bedient sich betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente und ist der Behördenleitung (Geschäftsbereich des BzBm) unmittelbar unterstellt (ausführlich § 37). „Eine eigene Entscheidungsbefugnis (...) gegenüber den übrigen Organisationseinheiten (...) ist nicht gegeben.“ (Begründung zu § 2 Abs. 4 der Vorlage - zur Beschlussfassung - über Drittes Gesetz zur Reform der Berliner Verwaltung (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz - VGG) vom 20. Januar 1999 (13/3415))

⁹ in Bezirken besteht mitunter die (teilweise langjährige) Praxis, dem BV-Vorsteher - informell und im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit - eine Ausfertigung der Niederschrift der jeweiligen BA-Sitzung zur Verfügung zu stellen. Dies ist unter rechtlichen Gesichtspunkten problematisch (wie SenInn u. a. in einem Schreiben vom 18. Mai 1984 an das BA Charlottenburg, Rechtsamt, ausführt); die daraus gewonnenen Informationen dürften auch keine (politische) Verwendung finden

¹⁰ eine Anwendung des allgemeinen Akteneinsichtsrechts scheidet nach § 9 Abs. 1 Satz 1 IFG ebenfalls aus

¹¹ § 5 Abs. 1 DRiG